

CARMIGNAC SECURITE

OGAW französischen Rechts
Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

VERKAUFSPROSPEKT
20. August 2018

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC SÉCURITÉ

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65 EG gegründet

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 12. Januar 1989 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 26. Januar 1989 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

Anteilkategorie	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Nennwährung	Mögliche Zeichner	Mindestbetrag für Erstzeichnung*	Mindestbetrag für Folgezeichnung*
A EUR Acc	FR0010149120	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	1 Anteil	0,100 Anteil
A EUR Ydis	FR0011269083	Einzelhandel	EUR	Alle Zeichner	1.000 EUR	1.000 EUR
A USD Acc Hdg	FR0011269109	Thesaurierung	USD (abgesichert)	Alle Zeichner	50.000.000 USD	1.000 USD

Der abgesicherte Teil ist gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das KIID (Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger) sind auch auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II – BETEILIGTE PARTEIEN

1. Verwaltungsgesellschaft

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

Verwahrstelle ist BNP Paribas Securities Services, eine Tochtergesellschaft der Unternehmensgruppe BNP PARIBAS SA, 9, rue du Débarcadère, 93500 PANTIN (die „Verwahrstelle“).

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 552 108 011, ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Institut, das der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers) unterliegt, deren Geschäftssitz sich in Paris, 2. Arrondissement, 3, rue d'Antin befindet.

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas Securities Services erfüllt die Aufgaben, die in den Bestimmungen festgelegt wurden, die für den Fonds gelten:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas Securities Services andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit

Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas Securities Services ist für das Verwahren des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas Securities Services sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf folgender Website zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

Cabinet VIZZAVONA, 64, boulevard Maurice Barrès – 92200 Neuilly-sur Seine

Unterzeichner: Patrice Vizzavona

Und KPMG AUDIT, 2, avenue Gambetta – 92066 Paris La défense

Unterzeichner: Isabelle Bousqué

4. Vertriebsstelle(n)

CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Transferagent

BNP Paribas Securities Services obliegt im Auftrag von Carmignac Gestion die Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds und ist daher für die Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds verantwortlich. So verwaltet BNP Paribas Securities Services als Inhaberin des Emittentenkontos die Beziehung mit Euroclear France bezüglich aller Transaktionen, die eine Beteiligung dieser Einrichtung erfordern.

a) Der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Transferagent

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

b) Andere Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle)
5, Allée Scheffer
L-2520 LUXEMBURG

7. Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin
und CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

8. Registerführer

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

ALLGEMEINE MERKMALE

1. Merkmale der Anteile oder Aktien:

• **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

• **Buchung der Passiva:**

Die Buchung der Passiva erfolgt durch BNP Paribas Securities Services. Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

• **Stimmrechte:**

Da es sich um einen Investmentfonds handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

• **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

• **Form der Anteile:**

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen oder verwalteten Namensanteilen ausgegeben. Sie werden nicht als reine Namensanteile ausgegeben.

• **Abschlussstag:**

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

• **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds:- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze. Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags einen oder mehrere Anteile des Fonds halten, gelten die Bestimmungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

SONDERBESTIMMUNGEN

1° ISIN

Anteilkategorien	ISIN
A EUR Acc	FR0010149120
A EUR Ydis	FR0011269083
A USD Acc Hdg	FR0011269109

2° KLASSIFIZIERUNG

Schuldverschreibungen und andere Forderungspapiere, die auf Euro lauten.

3° ANLAGEZIEL

Ziel des Fonds ist es, seinen Referenzindikator über den empfohlenen Anlagezeitraum von 2 Jahren zu übertreffen.

4° REFERENZINDIKATOR

Der Referenzindikator ist der Euro MTS 1-3 Jahre Index (mit Wiederanlage der Erträge). Dieser Index bildet die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende Staatsanleihen mit wiederangelegten Erträgen und einer Laufzeit von ein bis drei Jahren ab (Bloomberg-Code EMTXART Index). Er umfasst die Kurse von über 250 Marktteilnehmern.

Dieser Indikator legt das Anlageuniversum nicht einschränkend fest und kann die Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, nicht kontinuierlich widerspiegeln. Er stellt jedoch einen Indikator dar, anhand dessen der Anleger die Wertentwicklung und das Risikoprofil des Fonds über seinen empfohlenen Anlagehorizont vergleichen kann.

5° ANLAGESTRATEGIE

Wichtige Merkmale der Verwaltung des OGAW:

Bandbreite der modifizierten Duration	[-3; 4]
Geographische Region der Emittenten	Alle geografischen Regionen

Die modifizierte Duration wird definiert als Veränderung des Portfoliokapitals (in %) bei einer Zinsänderung um 100 Basispunkte.

Die modifizierte Duration Ihres Fonds gegenüber einer Ausweitung der Kreditspreads hängt in erster Linie von den jeweiligen Investitionen am Kreditmarkt ab und kann deutlich über die oben angegebene Durationsspanne hinausgehen.

a) Zugrunde liegende Strategien

Der Fonds strebt danach, den Referenzindikator zu übertreffen, indem er das Portfolio dem Zinsrisiko der Eurozone und in geringem Umfang dem Zinsrisiko außerhalb der Eurozone aussetzt und indem er das Portfolio über Anlagen in Forderungspapieren oder Geldmarkttiteln, die von internationalen öffentlichen und privaten Emittenten begeben werden, oder über Derivate den internationalen Anleihemärkten aussetzt.

Der Fonds kann sein Exposure am Währungsmarkt in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens variieren.

Aufgrund der flexiblen und aktiven Verwaltung des Fonds kann seine Portfoliostrukturierung deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann die modifizierte Duration des Fonds deutlich von der seines Referenzindikators abweichen, wobei die vorstehend definierte Spanne zu berücksichtigen ist.

Der Verwaltungsansatz beruht im Wesentlichen auf der Analyse der Renditespannen zwischen den verschiedenen Laufzeiten (Kurven), den verschiedenen Ländern und den verschiedenen Bonitäten der privaten oder öffentlichen Emittenten durch den Fondsmanager. Die Auswahl der Emissionen beruht somit auf der Kenntnis der Fundamentaldaten der emittierenden Gesellschaft und der Schätzung quantitativer Elemente wie dem Renditeplus gegenüber Staatsanleihen.

Zinsstrategie:

Die Auswahl der Anlagen, die auf den Zinsmärkten getätigt werden, basiert sowohl auf den erwarteten internationalen wirtschaftlichen Szenarien als auch auf einer Analyse der Geldpolitiken der verschiedenen Zentralbanken. Auf der Grundlage dieser Analysen wird die Gesamtduration des Fonds festgelegt. Die modifizierte Duration des Portfolios kann zwischen -3 und +4 schwanken.

Der Fonds ist überwiegend auf den Märkten der Eurozone und in begrenztem Umfang auf den internationalen Märkten aktiv.

Die Transaktionen auf den Zinsmärkten werden bestimmt durch:

- die Allokation der modifizierten Duration auf die verschiedenen Zinsmärkte;
- die Allokation der modifizierten Duration zwischen den verschiedenen Segmenten der Zinsstrukturkurven;

Anleihestrategie:

Die Auswahl der Anlagen, die auf den Anleihemärkten getätigt werden, basiert sowohl auf den erwarteten internationalen makroökonomischen Szenarien als auch auf Finanzanalysen zur Bonität der Emittenten. Auf der Grundlage dieser Analysen wird das Gesamtexposure des Fonds in Anleihen festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv.

Die Transaktionen auf den Anleihemärkten werden bestimmt durch:

- die Titelauswahl auf der Grundlage einer internen Analyse basierend auf Rentabilitäts-, Bonitäts-, Liquiditäts- und Laufzeitkriterien

- oder auf der Rückzahlungswahrscheinlichkeit bei Emittenten, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden
- die Aufteilung zwischen öffentlichen / privaten Schuldtiteln
- die Aufteilung der Anleihen zwischen Forderungspapieren und öffentlichen oder privaten Geldmarktinstrumenten oder Unternehmensanleihen auf der Grundlage des Ratings, des Wirtschaftszweigs oder der Nachrangigkeit

Währungsstrategie:

Die Entscheidungen, die vom Fondsmanager in Bezug auf den Währungsmarkt getroffen werden, basieren auf einer globalen makroökonomischen Analyse und insbesondere auf den Aussichten für das Wachstum, die Inflation und die Geld- und Haushaltspolitik der verschiedenen Länder und Wirtschaftsräume. Auf der Grundlage dieser Analysen wird das Gesamtexposure des Fonds in Währungen festgelegt. Der Fonds ist auf allen internationalen Märkten aktiv. Diese Aktivitäten auf dem Währungsmarkt, die sich an den Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der verschiedenen Währungen orientieren, werden bestimmt durch:

- die Aufteilung der Währungen auf die verschiedenen geografischen Regionen anhand des Exposures, das durch physische Titel in Fremdwährung entsteht
- die Aufteilung der Währungen auf die verschiedenen geografischen Regionen direkt über Währungsderivate

Schwellenländer sind Teil des Anlageuniversums sämtlicher Strategien.

Das Portfolio berücksichtigt stets die Obergrenze eines Nettoexposures von insgesamt 30% in Kreditderivaten (als Exposure), in „Contingent Convertible“-Anleihen, im Währungsrisiko und in jedem anderen sogenannten „spekulativen“ Anleiheinstrument.

b) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zum Erreichen der Anlageziele

Aktien

-

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds ist hauptsächlich in handelbaren (kurz- und mittelfristigen) Forderungspapieren, in Geldmarktinstrumenten, in festverzinslichen oder variabel verzinslichen, besicherten (einschließlich Covered Bonds) oder unbesicherten, und/oder an die Inflation der Länder der Eurozone gebundenen Anleihen angelegt. Der Fonds kann in privaten oder öffentlichen Emittenten anlegen.

Er kann bis zu 20% in Wertpapieren anlegen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, wobei in diesem Fall nur ein geringes Wechselkurs- und Zinsrisiko eingegangen werden kann.

Das durchschnittliche Rating der vom Fonds über OGA oder unmittelbar gehaltenen Schuldtitel liegt bei mindestens einer der großen Ratingagenturen bei „Investment Grade“ oder höher. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, bis zu jeweils maximal 10% des Nettovermögens in sogenannte „spekulative“ Anleihen von privaten Emittenten und Staaten zu investieren.

Der Fonds kann bis zur Höhe von 10% des Vermögens in Verbriefungsinstrumente investieren. Bei den betreffenden Instrumenten handelt es sich insbesondere um Asset Backed Securities (ABS), Enhanced Equipment Trust Certificates (EETC), Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) und Collateralised Loan Obligations (CLO).

Die Verwaltungsgesellschaft führt für das gesamte Vermögen eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung der Ratings durch Rating-Agenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Es gibt bei physischen Wertpapieren weder Auflagen bezüglich der modifizierten Duration, noch bezüglich der Aufteilung zwischen Staats- und Unternehmensanleihen.

Währungen

Das Nettoexposure in Währungen, bei denen es sich nicht um die Bewertungswährung des Fonds handelt, darunter Schwellenländerwährungen, das durch physische Wertpapiere oder Derivate entsteht, ist auf 10% des Nettovermögens begrenzt.

Der Fonds nutzt diese als Exposure oder zur Absicherung.

Derivate

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Hinblick auf Exposure oder Absicherung Terminkontrakte nutzen, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder, darunter Schwellenländer, gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen, fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Swaps, CDS (Credit Default Swaps) mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Titeln (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsen
- Anleihen in Höhe von bis zu 30% des Nettovermögens (maximal 10% als Exposure)
- Währungen

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen das Zinsrisiko abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen.

Kreditderivate auf einen einzelnen Emittenten und auf Anleiheindizes werden eingesetzt, um an der Aufwärts- oder Abwärtsentwicklung der Bonität eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region zu partizipieren, um sich gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds an das Kreditrisiko anzupassen.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind. Darüber hinaus hält der Fonds an OTC-Märkten gehandelte fixe Devisenterminkontrakte, um das Währungsrisiko von nicht auf Euro lautenden abgesicherten Anteilen abzusichern.

Derivative Finanzinstrumente können mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Gegenparteien ausgewählt werden. Bei Letzteren handelt es sich überwiegend um Geschäfts- und Investmentbanken sowie internationale Kreditinstitute, die über ausreichende Sicherheiten verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenparteien nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Der Umfang des Exposures an den Derivatemärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen (siehe Abschnitt VI. Gesamtrisiko).

Derivate enthaltende Titel

Der Fonds kann in Titel investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Optionsscheine, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, und in geringerem Umfang in Zeichnungsscheine infolge von Wertpapiergeschäften, bei denen solche Titel zugeteilt werden), die an regulierten Märkten der Eurozone und, in geringerem Umfang, anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden, um sein Anlageziel zu erreichen.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Zinsen
- Anleihen in Höhe von bis zu 30% des Nettovermögens (maximal 10% als Exposure)
- Währungen

Im Umfang von bis zu 8% des Nettovermögens kann der Fondsmanager in sogenannte „Contingent Convertible“-Anleihen („CoCos“) investieren. Diese Titel bieten wegen ihrer besonderen Strukturierung und ihrer Position in der Kapitalstruktur des Emittenten (nachrangige Schuld) oftmals höhere Renditen als herkömmliche Anleihen (weisen dafür aber ein höheres Risiko auf). Sie werden von Bankinstituten unter behördlicher Aufsicht begeben. Als wandelbare hybride Anlageinstrumente können sie so die Eigenschaften von Anleihen und Aktien miteinander verbinden. Sie können mit einem Sicherheitsmechanismus verknüpft sein, der dafür sorgt, dass sie im Falle eines auslösenden Ereignisses, das die emittierende Bank bedroht, in Stammaktien umgewandelt werden.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für den Kauf der Titel mit integrierten Derivaten angelegten Betrag.

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels

Der Fondsmanager verwendet Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für ihren Kauf angelegten Betrag. Auf jeden Fall darf die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel, mit Ausnahme von „Contingent Convertible“-Anleihen, 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

OGA und Investmentfonds sowie Index-Tracker oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens anlegen in:

- Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts,
- Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts,
- Investmentfonds ausländischen Rechts,

vorausgesetzt, dass die OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Der Fonds kann in OGA investieren, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können. Um die Interessen des Anlegers zu wahren, kann das Limit für den Bestand von Barmitteln bis zu 20% des Nettofondsvermögens betragen, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds kann Barmittel aufnehmen, ohne dass dies zu seinen strukturellen Maßnahmen gehört. Der Fonds kann sich vorübergehend infolge von Transaktionen in Verbindung mit seinen Zahlungsströmen (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungs-/Rücknahmegeschäfte usw.) in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens in einer Sollposition befinden.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis in Höhe von 20% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, beträgt 10% des Nettovermögens.

Die Gegenpartei bei diesen Geschäften ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch, wobei CACEIS Bank, Luxembourg Branch keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios hat.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Sicherheiten“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

6° VERTRÄGE, DIE FINANZIELLE GARANTIE DARSTELLEN

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachte und mit dem Ziel einer Reduzierung seines Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln, Staatsanleihen, Schatzanweisungen usw. für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren. Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene und zur Reduzierung des Exposures im Ausfallrisiko hinterlegte finanzielle Garantie (Sicherheit) folgende Kriterien:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzanweisungen beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- Sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- Sie erfüllen jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit der Gegenpartei und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.
- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierpensionsnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzanweisungen sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen oder Schatzanweisungen werden mit einem Abschlag zwischen 1% und 10% ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jeder Gegenpartei vertraglich festgelegt.

7° RISIKOPROFIL

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA sind sensibel gegenüber Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- a) Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum: Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.
- b) Zinsrisiko: Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- c) Kreditrisiko: Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist. CDS können sich auch auf Indizes beziehen.

Zweck der Verwendung von CDS durch den Fondsmanager	Wertverlust der CDS-Position
Verkauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
Kauf von Schutz	Im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalytistenteam).

- d) Kapitalverlustrisiko: Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- e) Risiko in Verbindung mit Schwellenländern: Die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Schwellenmärkten können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein.
- f) Risiko im Zusammenhang mit spekulativen Wertpapieren: Ein Wertpapier wird als „spekulativ“ bezeichnet, wenn sein Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt. Der Wert dieser als „spekulativ“ eingestuften Anleihen kann in stärkerem Maße und schneller abnehmen als der anderer Anleihen und sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, d.h. der Nettoinventarwert kann sich verringern.
- g) Liquiditätsrisiko: An den Märkten, an denen der Fonds tätig wird, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- h) Währungsrisiko: Das Währungsrisiko des Fonds ist durch seine Anlagen und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten mit dem Exposure in einer Währung verbunden, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Bei Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, verbleibt aufgrund der systematischen Risikoabsicherung ein Restrisiko von Kursschwankungen des Euro gegenüber der Bewertungswährung. Diese Deckung kann zu einer Abweichung der Wertentwicklung von auf unterschiedliche Währungen lautenden Anteilen führen.
- i) Ausfallrisiko: Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass eine Gegenpartei bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- j) Risiko in Zusammenhang mit der Anlage in „Contingent Convertible“-Anleihen (CoCos): Risiko in Verbindung mit der Auslösungsschwelle: Diese Wertpapiere haben die für sie typischen Merkmale. Das Eintreten des auslösenden Ereignisses kann eine Umwandlung in Aktien oder eine vorübergehende oder dauerhafte Herabschreibung der gesamten Schuldverschreibung oder eines Teils davon zur Folge haben. Das Umwandlungsrisiko kann sich zum Beispiel entsprechend dem Abstand zwischen einer Kapitalquote des Emittenten und einer im Emissionsprospekt festgelegten Schwelle ändern. Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCos liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem gekündigt werden. Risiko in Verbindung mit der Komplexität des Instruments: Da diese Wertpapiere noch relativ neu sind, wurde ihr Verhalten in Stresszeiten noch nicht vollständig getestet. Risiko in Verbindung mit der aufgeschobenen Rückzahlung und/oder Nicht-Rückzahlung: Contingent-Convertible-Anleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind. Kapitalstrukturrisiko: Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, wohingegen Eigenkapitalgebern desselben Emittenten keine Verluste entstehen. Liquiditätsrisiko: Wie auch auf dem Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von „Contingent Convertible“-Anleihen in Phasen von Marktturbulenzen stark eingeschränkt sein.

k) Risiko im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren: Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

l) Rechtliches Risiko: Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.

m) Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien: Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.

8° MÖGLICHE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Fonds allen Zeichnern offen.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen, die ein Verwaltungsprofil mit geringem Risiko anstreben. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Der Betrag, der für eine Anlage in diesem Fonds als angemessen zu betrachten ist, hängt von der finanziellen Situation des Inhabers ab. Bei der Festlegung dieses Betrags sind sein Vermögen, sein derzeitiger und zukünftiger Finanzbedarf sowie der Grad seiner Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

9° BESTIMMUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“	ANTEILE „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

10° HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Da es sich um thesaurierende Anteile handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Bei den ausschüttenden Anteilen werden die ausschüttungsfähigen Beträge, je nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, für die Anteile Ydis jährlich ausgeschüttet.

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

11° MERKMALE DER ANTEILE

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

Die USD-Anteile lauten auf US-Dollar. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

Die „abgesicherten“ Anteile sind gegen Währungsrisiken abgesichert.

12° BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

Geschäftstag	Geschäftstag	Geschäftstag, Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+ 1 Geschäftstag	T+ 3 Geschäftstage	T+ 3 Geschäftstage
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 18 Uhr ¹	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 18 Uhr ¹	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹ Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Modalitäten für den Wechsel von einem Anteil zu einem anderen

Da der Fonds mehrere Anteilkategorien umfasst, stellt die Rücknahme einer Anteilkategorie mit anschließender Zeichnung einer anderen Anteilkategorie steuerrechtlich eine kostenpflichtige Veräußerung dar, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen kann.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage beim Transferagenten erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 18.00 Uhr bei der Annahmestelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen:

BNP Paribas Securities Services, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, und CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Aufträgen, die an andere Vermittler als BNP Paribas Securities Services übermittelt werden, berücksichtigt werden muss, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas Securities Services den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas Securities Services einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt. Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

13° KOSTEN UND GEBÜHREN*a) Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW*

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

KOSTEN UND GEBÜHREN DES ANLEGERS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN		GRUNDLAGE	SATZ
Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern)		Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	1%
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag		Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr		Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr		Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Grundlage	Satz
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft (Höchstsatz)	Nettovermögen	Anteil A EUR Acc: 1% einschl. Steuern Anteil A EUR Ydis: 1% einschl. Steuern Anteil A USD Acc Hd: 1% einschl. Steuern
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag für jede Transaktion	Anleihen: 0,05% einschl. Steuern
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	-

Sonstige Kosten: Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Sämtliche Erträge aus diesen Techniken der effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der mittelbaren und unmittelbaren Betriebskosten werden dem Fonds zurückgegeben.

Bei vorübergehenden Abtretungen von Wertpapieren (Leihen/Verleihen) dürfen die von Caceis Bank, Luxembourg Branch, in ihrer Eigenschaft als Verleiher in Rechnung gestellten Beträge höchstens 15% der mit den Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen. Beim vorübergehenden Erwerb von Wertpapieren (Impensionsnahmen) ist der Fonds unmittelbar Gegenpartei der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

IV – INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Prospekt und das KIID (Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger) sind auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation – Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V – ANLAGEREGELN

Der Investmentfonds hält die geltenden finanziellen Koeffizienten für allgemeine OGAW französischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie 2009/65/EG stehen, ein.

VI – GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird anhand der Methode der Verpflichtung ermittelt.

Der Umfang des Exposures an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

VII – BEWERTUNGSREGELN

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.

Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: basierend auf der neuesten Bewertung der Verwaltungsgesellschaft OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft

Ausländische Werte

Ausländische notierte Werte: zum letzten bekannten Kurs.

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

Die OGA

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

*b) Außerbilanzielle Transaktionen**Geschäfte an organisierten Märkten*

- Fixe Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.
- Bedingte Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungskurs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestdelta oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

- Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
- Zinsswapgeschäfte:

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

- Gedeckte oder nicht gedeckte Transaktionen:
- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte
- Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Leitlinien der Vergütungspolitik werden regelmäßig vom Vergütungs- und Ernennungsausschuss geprüft und an den sich beständig ändernden Rechtsrahmen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES INVESTMENTFONDS CARMIGNAC SECURITE

ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN

ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 – MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

ARTIKEL 3 – AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber in den im Verkaufsprospekt oder der Satzung des Investmentfonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Modalitäten der Begrenzung und die Art und Weise, wie Anteilhaber informiert werden, müssen genau dargelegt werden.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Ausstellungsdatum dieses Fondsreglements unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn er zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechtigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist, wird er nach einem Zeitraum von 10 Werktagen

die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

ARTIKEL 4 – BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilshaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

ARTIKEL 5 A) – ZULÄSSIGE TRANSAKTIONEN

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

ARTIKEL 6 – DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

ARTIKEL 7 – DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht.

Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 – DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilshaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilshabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorräge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“	ANTEILE „INC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

ARTIKEL 11 – AUFLÖSUNG – VERLÄNGERUNG

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilsinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 – LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators.

Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilsinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT – GERICHTSSTAND

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

CARMIGNACDEUTSCHLAND GmbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.